

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

24. Mai 1877.

Inhalt: Verordnung die Errichtung einer Gewerbekammer im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend S. 97, nebst Anlage, die in die Statuten der Gewerbevereine aufzunehmende Bestimmungen betreffend S. 103. — Katasterführung für Rastbiprach und Spröttau S. 104.

[84]

Verordnung,

die Errichtung einer Gewerbekammer im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zur Förderung der gewerblichen Interessen des Landes, die Errichtung einer Gewerbekammer beschlossen haben, wird mit höchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zweck und Aufgabe der Gewerbekammer.

Es wird für das Großherzogthum eine Gewerbekammer gegründet. Zur Aufgabe derselben gehört insbesondere:

- A. alljährlich dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, über den Zustand der Industrie des Großherzogthums, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;
- B. demselben auf Verlangen über Gegenstände des Gewerbelebens sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben;
- C. statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbs-Industrie zu sammeln und zu diesem Zwecke von den Gewerbetreibenden die erforderliche Auskunft zu erwirken;
- D. als Vertreterin der Gewerbs-Interessen ihr aus den Kreisen der Ge-

1877.

16

werbetreibenden zugehende, sowie selbstständig von ihr gefasste Anträge an das Großherzogliche Staats-Ministerium zu richten.

Die Gewerbekammer bedient sich behufs von ihr anzustellender Ermittlungen und zur Gewinnung nöthiger Unterlagen für ihre Verathungen, soweit thunlich, der in den verschiedenen Verwaltungs-Bezirken des Großherzogthums bestehenden Gewerbe-Vereine und Anstalten und sucht für Begründung und Belebung solcher Vereine, sowie für eine organische Verbindung derselben untereinander zu wirken.

§. 2.

Zusammensetzung der Gewerbekammer.

Die Gewerbekammer wird zusammengesetzt:

- I. aus einer Anzahl von Mitgliedern nach Wahl der Großherzoglichen Staatsregierung,
- II. aus einer weiteren Anzahl von Mitgliedern nach Wahl der Bezirksauschüsse,
- III. aus einer Anzahl von Mitgliedern, welche von den dem Großherzoglichen Staats-Ministerium angemeldeten und von diesem als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereinen gewählt werden.
- IV. aus einem Großherzoglichen Regierungs-Kommissar, welchem zugleich die Funktionen eines geschäftsführenden Mitgliedes der Gewerbekammer übertragen sind.

Für ein jedes der zu I. II. III zu wählenden Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen.

§. 3.

Zahl der Mitglieder und Erfordernisse der aktiven und passiven Wahlbarkeit.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

Die Großherzogliche Staatsregierung wählt, abgesehen von dem von ihr zu ernennenden Regierungs-Kommissar, 3 Mitglieder jeder Bezirksauschuß ein Mitglied zu der Gewerbekammer.

Von den Gewerbevereinen werden 12 weitere Mitglieder gewählt und zwar von denen

des	I. Verwaltungs-Bezirks	zusammen	3	Mitglieder,
"	II.	"	3	"
"	III.	"	2	"
"	IV.	"	2	"
"	V.	"	2	"

Sollte die Gesamtheit der Mitglieder der behördlich anerkannten Gewerbevereine in einem Verwaltungs-Bezirk nicht mindestens die Zahl von 100 erreichen, so ernennt der Bezirksausschuß die auf den betreffenden Verwaltungs-Bezirk fallenden Mitglieder der Gewerbekammer.

Zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind nur die wirklichen Mitglieder der behördlich als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereine, nach Maßgabe der von dem Staats-Ministerium, bezüglich der Gewerbekammer, genehmigten Statuten dieser Vereine (conf. Anlage.)

Wählbar durch die Bezirksausschüsse und die Gewerbevereine sind alle dem Großherzogthume mit ihrem Wohnsitz angehörigen Personen, welche 25 Jahre alt, und nicht von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Die Wahlen der Großherzoglichen Staatsregierung finden statt, nachdem die Bezirksausschüsse, die der letzteren, nachdem die Gewerbevereine ihre Wahlen vollzogen haben.

§. 4.

Wahlmodus der Vereine.

Der Tag der Wahl der Mitglieder zur Gewerbekammer durch die Gewerbevereine wird durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, das erste Mal mindestens 8 Wochen vor dem Zusammentritt der Gewerbekammer, später mindestens vier Wochen vor jeder neuen Wahl durch öffentliche Bekanntmachung anberaumt.

Die Vorsitzenden der bezeichneten Gewerbevereine haben für diesen Tag die Mitglieder ihres Vereins zur vorzunehmenden Wahl für die Gewerbekammer in geeigneter Weise rechtzeitig und mit Angabe des Grundes der Zusammenberufung einzuladen und am Wahltag selbst die Wahlhandlung zu leiten.

Eine Vorbesprechung über die zu wählenden Persönlichkeiten ist auch im Wahllokal vor Vornahme der Wahl noch zulässig.

Die Wahl geschieht durch gestempelte oder sonst mit einer sichern Marke versehene Stimmzettel. Jedem anwesenden Wähler wird ein solcher eingehändigt, auf welchen er die Namen der für den betreffenden Verwaltungs-Bezirk zu wählenden zwei oder drei Delegirten nebst deren Stellvertretern deutlich und mit hinreichender Bezeichnung ihrer Person sofort einzutragen hat, worauf er den empfangenen Stimmzettel zusammenschlägt und dem Wahlvorsitzenden übergibt, welcher denselben in ein verdecktes Gefäß niederlegt.

Der die Wahl leitende Vorsitzende hat zur Ueberwachung der Wahl zwei



Bereinsmitglieder nach Vorschlag der Anwesenden herbeizuziehen; der Schriftführer (Sekretair) führt das Wahlprotokoll.

Der Wahltermin steht mindestens zwei Stunden lang nach der bekannt gemachten Anfangszeit der Wahlhandlung offen und wird letztere nach deren Verlauf und sofern sich auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung meldet, geschlossen. Nach ausgesprochenem Schlusse ist keine Stimmgebung weiter zulässig.

Der Name eines jeden erschienenen Wählers, welcher einen Stimmzettel erhalten und übergeben hat, ist im Protokolle aufzunehmen und in der Liste der Vereinsmitglieder vorzustreichen.

Die bis zum Schlusse der Wahlhandlung eingegangenen Zettel werden von dem die Wahl Leitenden aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, mit fortlaufenden Nummern versehen, ihre Zahl mit der Zahl der nach dem Protokolle erschienenen Wähler verglichen, in letzterem angemerkt und dann die darauf befindlichen Namen der Gewählten laut abgelesen, endlich aber mit Vormerkung der Nummer des Stimmzettels der Name des nach solchem Gewählten im Protokolle verzeichnet.

Stimmzettel, welche unleserlich geschrieben sind, oder sonst die Person des Gewählten zweifelhaft lassen, werden zwar nummerirt, bleiben aber unberücksichtigt. Wenn mehr Namen aufgeschrieben, als Personen zu wählen sind, so gelten nur die zuerst geschriebenen, der Zahl der zu wählenden Personen entsprechenden Namen.

Nach Beendigung des Wahlgeschäftes sind die Namen der von dem betreffenden Verein seinerseits Gewählten und das ausgenommene Protokoll zu verlesen, letzteres ist nöthigenfalls zu berichtigen und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den übrigen, die Wahlhandlung mit leitenden Mitgliedern zu unterschreiben. In diesem Protokolle ist jedoch nicht nur das Endresultat der Wahl anzumerken, sondern es sind auch alle diejenigen Personen in demselben namhaft zu machen, die bei der Wahl in Frage gekommen sind, mit Angabe des Stimmenverhältnisses, mit welchem Solches geschehen ist.

Die von den Vereinen geführten Wahlprotokolle werden an den Großherzoglichen Direktor des betreffenden Bezirks eingesendet. Von diesem wird aus den sämtlichen Protokollen das Wahlresultat ermittelt und dem Großherzoglichen Staats-Ministerium angezeigt, welches dann dies Resultat, sowie das Ergebnis der Wahlen der Bezirksausschüsse und der Großherzoglichen

Staatsregierung durch den Großherzoglichen Kommissar der Gewerbekammer veröffentlicht.

Gewählt sind diejenigen, welche die einfache Mehrheit der aus sämtlichen Vereinen des Bezirks abgegebenen Stimmen für sich haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den betreffenden Kandidaten das Loos.

Die Gewählten haben sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen acht Tagen zu entscheiden.

§. 5.

Charakter der Amtirung.

Das Amt der Mitglieder der Gewerbekammer ist ein Ehrenamt und wird nur mit Zustimmung der hierzu Berufenen übertragen und versehen.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich, doch erhalten die zu den Sitzungen der Gewerbekammer einberufenen und erschienenen Mitglieder Diäten von 9 Mark pro Tag und den Ersatz der Transportkosten nach Analogie des Sportelgesetzes vom 31. August 1865 § 84.

§. 6.

Dauer der Funktion der Mitglieder.

Die Mitglieder der Gewerbekammer versehen ihre Stelle vier Jahre. Je nach zwei Jahren tritt die Hälfte der frei gewählten Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die Austretenden können jedoch sogleich wieder gewählt werden.

Ebenso werden die sonst zur Erledigung kommenden Stellen durch Neuwahl ersetzt.

Am Schlusse der ersten zwei Jahre nach Bildung der Gewerbekammer entscheidet über den Austritt das Loos.

§. 7.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Hierüber entscheidet das Staats-Ministerium endgültig.

§. 8.

V o r s i z

Die Gewerbekammer wählt aus ihren Mitgliedern für je zwei Jahre

einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer. Zum Vorsitzenden ist das geschäftsführende Mitglied nicht wählbar.

Im Falle des Ausscheidens einer dieser Funktionäre vor der gesetzten Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

§. 9.

Die Beschlüsse der Gewerbekammer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung geschieht mündlich. Ueber die Beratungen ist in der Regel ein Protokoll anzunehmen.

§. 10.

Sitz der Gewerbekammer und Versammlungen.

Der Sitz der Gewerbekammer ist Weimar. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich und finden statt in einem von dem Ministerial-Departement des Innern zur Disposition gestellten Lokale und zwar in der Regel viermal im Jahre, sofern nicht die geringe Zahl von Vorlagen den Ausfall einer oder mehrerer Sitzungen veranlaßt.

Nach Bedarf können übrigens in einem Jahr auch mehr als vier Sitzungen anberaumt werden.

§. 11.

Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Gewerbekammer werden durch Beschluß derselben in einer Geschäftsordnung zusammengefaßt, welche der Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departements des Innern, unterliegt.

§. 12.

Die Erweiterung der Gewerbekammer.

Die Errichtung einer besondern Abtheilung der Kammer für die Vertretung des Handels bleibt vorbehalten bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sich ein dringendes Bedürfnis zu einer solchen Erweiterung zeigt.

Weimar am 5. Mai 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

A n l a g e ,

die in die Statuten der Gewerbevereine aufzunehmenden Bestimmungen betreffend.

Gewerbevereine, welche staatliche Anerkennung der Wahlberechtigung für die Gewerbekammer erlangen wollen, haben ihre Statuten dem Großherzoglichen Direktor des betreffenden Bezirks zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums bezüglich der Gewerbekammer vorzulegen.

Diese Statuten müssen Bestimmungen über Folgendes enthalten:

1) Zweck des Vereins:

Solcher darf einzig und allein Hebung und Beförderung der Gewerbe, der Industrie, des Handels und der allgemeinen Bildung sein und hat seine Wirksamkeit auf den Ort seines Sitzes und die Umgegend zu beschränken.

2) Aufgabe, die sich der Verein zur Erfüllung dieses Zweckes stellt, als z. B., daß er

- a) sich mit dem Zustande der einzelnen Gewerbe bekannt macht und die Mängel und Hindernisse zu erforschen sucht, welche dem Gedeihen derselben entgegenstehen;
- b) diese Mängel und Hindernisse mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu entfernen sucht und sich hierfür namentlich mit der Gewerbekammer in allen Fällen, wo dies geeignet erscheint, in Verbindung setzt;
- c) die Gewerbegesetzgebung zum Gegenstand der Erörterung macht;
- d) sich in fortlaufender Bekanntschaft mit den Zuständen und Fortschritten gleichartiger Gewerbe in gewerblich vorangeschrittenen Ländern zu erhalten sucht;
- e) Einleitung zu periodischer Berichterstattung über den Inhalt gewerbswissenschaftlicher Werke und Zeitschriften und zu Vorträgen von sachverständigen Männern über technische Materien — zum Theil mit besonderer Beziehung auf gewisse Gewerbe — trifft und für Anschaffung geeigneter Zeichnungen und Muster für die verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten, sowie für allmähliche Anlegung einer kleinen Bibliothek gewerbswissenschaftlicher Werke und Zeichnungen sorgt;

- f) sich mit Maßregeln beschäftigt, welche auf Beförderung sowohl der allgemeinen und gewerblichen Bildung als auch der Sittlichkeit der Lehrlinge und Gehilfen abzielen;
- g) in geeigneten Fällen das Publikum von der Vorliebe für fremdländische Gewerbszeugnisse abzuleiten und auf den Werth der einheimischen aufmerksam zu machen sucht;
- h) von Zeit zu Zeit Lokal-Gewerbeausstellungen veranstaltet.
- 3) Angaben über Mitgliedschaft.
 - 4) Angabe über Art der Aufnahme.
 - 5) Angabe über die für den Austritt geltenden Vorschriften.
 - 6) Angabe über etwaige Beitragspflichtigkeit.
 - 7) Angabe über die Art der Leitung und Zusammensetzung des Direktoriums und sonstige Vorstandswahl desselben zc.
 - 8) Angabe über das Vorhandensein etwaiger anderer Funktionäre als Sekretair, Kassirer u. s. w.
 - 9) Angabe über Sitz des Vereins, Zahl der ordentlichen Versammlungen und über die Vorschriften, welche für Abstimmungen, für die Aenderung der Statuten und etwaige Auflösung des Vereins zc. maßgebend sein sollen.

Ministerial-Bekanntmachung.

[85] Daß die Führung der Kataster von Markvippach und Spröttau der Großherzoglichen Bezirks-Katasterführung in Großrudstedt übertragen worden ist, wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. Mai 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.